

Gemeinde Havixbeck

15.04.2024

34. Änderung des Flächennutzungsplans (Baugebiet Masbeck) der Gemeinde Havixbeck

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

vom 29.02. – 08.04.2023

- Abwägung der Stellungnahmen -

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	3
1. Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 (Luftverkehr)	3
2. Fernstraßenbundesamt.....	3
3. Autobahn GmbH	4
4. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	4
5. BIL Leitungsauskunft.....	5
6. Gelsenwasser Energienetze GmbH.....	5
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	6
8. Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung)	6
9. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster.....	6
10. DFS Deutsche Flugsicherung.....	7
11. Landesbetrieb Wald und Holz.....	7
12. Industrie- und Handelskammer	7
13. Lippeverband, Wasserwirtschaftsverband	8
14. Evangelische Kirche von Westfalen (Das Landeskirchenamt).....	8
15. Handwerkskammer.....	8
16. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	8
17. Vodafone West GmbH.....	9
18. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland.....	9

19. Kreis Coesfeld	16
20. Gemeinde Altenberge.....	16
21. Gemeinde Senden.....	17
22. Stadt Münster	17
Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB	17

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>1. Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 (Luftverkehr) Stellungnahme vom 29.02.2024</p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Fernstraßenbundesamt Stellungnahme vom 29.02.2024</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet Masbeck) der Gemeinde Havixbeck entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtststellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH wurde angeschrieben. Siehe Ziffer 3.</p> <p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Autobahn GmbH Stellungnahme vom 29.02.2024</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen <u>keine Bedenken</u> gegen die o.g. Planung.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 29.02.2024</p> <p>Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut geprüft.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Die zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben berührt, jedoch werden weiterhin <u>keine Bedenken</u> gegen das Vorhaben vorgebracht.</p> <p>Hinweis: Laut den Unterlagen ist geplant, das Niederschlagswasser über die Vorfluter Schlautbach und Zitterbach zu entsorgen. Das Niederschlagswasser der L550 soll in einer Behandlungsanlage behandelt und danach, in den Straßenseitengraben der L550 eingeleitet werden. Hierzu empfehle ich, falls noch nicht geschehen, die Beteiligung der unteren Wasserbehörde.</p>	<p>Zur Beteiligung Untere Wasserbehörde siehe Ziffer 18.</p> <p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. BIL Leitungsauskunft Stellungnahme vom 29.02.2024</p> <p>Laut automatischer Zuständigkeitsabfrage bei Versand vom 29.02.2024 sind keine BIL-Leitungsnetzbetreiber zuständig.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Gelsenwasser Energienetze GmbH Stellungnahme vom 05.03.2024</p> <p>Im Auftrag der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG, sowie der GELSENWASSER AG betreiben wir in Lüdinghausen die Gas- und Wassernetze.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen ihnen mitteilen, dass unsererseits <u>keine Anregungen</u> dazu bestehen. Eine Stellungnahme der Sparte Strom wird separat bearbeitet.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 06.03.2024</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt, Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung) Stellungnahme vom 14.03.2024</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, <u>keine Bedenken</u> hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster Stellungnahme vom 18.03.2024</p> <p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen die o. g. Planung. Hinweise zu archäologischen Belangen erfolgen im späteren Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanverfahren wurde ein allgemeiner Hinweis zur Wahrung bodendenkmalpflegerischer Belange gegeben.</p> <p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>10. DFS Deutsche Flugsicherung Stellungnahme vom 20.03.2024</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits <u>weder Bedenken noch Anregungen</u> vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Landesbetrieb Wald und Holz Stellungnahme vom 21.03.2027</p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland <u>keine Bedenken</u>.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. Industrie- und Handelskammer Stellungnahme vom 25.03.2024</p> <p>Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>13. Lippeverband, Wasserwirtschaftsverband Stellungnahme vom 27.03.2024</p> <p>Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits <u>keine Bedenken</u> und keine Anregungen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. Evangelische Kirche von Westfalen (Das Landeskirchenamt) Stellungnahme vom 22.03.2024</p> <p>Gegen die obengenannte Planung bestehen <u>keine Bedenken</u>.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Handwerkskammer Stellungnahme vom 04.04.2023</p> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o.g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4(2) und 3(2) BauGB <u>keine Anregungen</u> vor.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 04.04.2024</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 04.04.2024</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland Stellungnahme vom 08.04.2024</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 (BauGB) und § 4 (2) BauGB wurde seitens Straßen.NRW bereits eine Stellungnahme abgegeben. Sofern die in den Stellungnahmen vom 20.12.2022 / und 12.07.2023 mit Az.: 54.03.05/Havixbeck/MLy4402 aufgeführten Punkte bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden, bestehen seitens Straßen.NRW gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Hinsichtlich der geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in den Straßenseitengraben der L 550 nehme ich wie folgt ergänzend Stellung: Hauptvorfluter für das anfallende Niederschlagswasser sind der Schlautbach und der Zitterbach. Die Zuleitung des südlich anfallenden Niederschlagswassers aus dem Flächennutzungsplangebiet in den Zitterbach soll über den Straßenseitengraben der L 550 erfolgen. Gleichzeitig wird dem Landesbetrieb Straßenbau NRW eine ausreichende Fläche für die mittelfristig geplante Behandlung des Straßenoberflächenwassers der L 550 bereitgestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW erfolgten Abstimmung der geplanten Entwässerung, weise ich darauf hin, dass die Gestattung der Einleitung des Niederschlagswassers unter dem Vorbehalt, der notwendigen technischen Nachweise und der Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, Kreis Coesfeld steht. Über die Straßenmitbenutzung für die Entwässerung des Baugebietes ist ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 12.07.2023</i></p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Sofern die in der Stellungnahme vom 20.12.2022 mit Az.: 54.03.05/Havixbeck/ML/4402 aufgeführten Punkte bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden, bestehen seitens Straßen.NRW gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit der erfolgten Abwägung hinsichtlich der geplanten verkehrlichen Erschließung, weise ich vorsorglich noch einmal darauf hin, dass eine Zustimmung seitens Straßen.NRW unter dem Vorbehalt, der noch beizubringenden Verkehrsplanung steht und die temporäre Baustellenzufahrt nach Ablauf der Sondernutzung zurückzubauen ist. Eine zweite dauerhafte Anbindung an die Landesstraße wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs von Straßen.NRW nicht mitgetragen.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</i></p> <p><i>Stellungnahme vom 20.12.2022:</i></p> <p><i>Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Süden der Gemeinde Havixbeck geschaffen werden. Das ausgewiesene ca. 20 ha große Flächennutzungsplangebiet liegt südlich und westlich der Landesstraße 550, Streckenabschnitt 5. Die Landesstraße weist eine kurvige und topografisch bewegte Streckencharakteristik auf. Die Verkehrsbelastung in diesem</i></p>	<p><i>Die verkehrliche Erschließung der Flächennutzungsplanfläche erfolgt im ersten Schritt (Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck“) im Osten über den geplanten Kreisverkehr an der Münsterstraße. Eine neue Anbindung an die Landstraße im Westen ist möglicherweise erst in einem zweiten langfristigen Schritt vorgesehen. Zur Realisierung des ersten Schritts ist im Süden eine weitere Baustellenzufahrt geplant.</i></p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Streckenbereich liegt bei einem DTV = 6.925 Kfz/Tag und einen SV = 204 SV/Tag.</i></p> <p><i>Gemäß der Begründung zum Flächennutzungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Flächennutzungsplanfläche über eine neue Anbindung an die Landstraße im Westen vorgesehen. Darüber hinaus ist im Süden eine weitere Baustellenzufahrt geplant, die nach der Bauausführung als zusätzliche Anbindung an die Landstraße erhalten bleiben soll.</i></p> <p><i>Die verkehrliche Erschließung wurde zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen. NRW am 07.09.2022 erörtert. Seitens Straßen. NRW wurde eine Anbindung an die Landstraße 550 in Aussicht gestellt, sofern eine Verkehrsplanung entwickelt wird, die eine leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung für alle Verkehrsteilnehmer im klassifizierten Straßennetz sicherstellt. Somit steht die Zustimmung seitens Straßen.NRW unter Vorbehalt, da bisher noch keine konkreten planerischen Überlegungen vorliegen und die tatsächliche Machbarkeit der geplanten Erschließung noch im weiteren Verfahren nachgewiesen werden muss.</i></p> <p><i>Bei der verkehrssicheren Abwicklung der zukünftigen Verkehre im Zuge der Landesstraße sind ebenfalls die Geh- und Radwegführungen sowie die potenziellen Querungsverkehre im Bereich der Landstraße zu betrachten.</i></p>	<p><i>Die Ausgestaltung der leistungsfähigen und verkehrssicheren Erschließung wird im Rahmen einer Ausführungsplanung Straßenbau gemäß der Richtlinie für Landstraßen (RAL 2012) unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV und des Fuß- und Radverkehrs sowie der potenziellen Querungsverkehre im Bereich der Landstraße erarbeitet. Die Planung wird rechtzeitig mit Straßen.NRW in einem Sicherheitsaudit abgestimmt.</i></p> <p><i>Die notwendigen Verkehrsflächen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt und festgesetzt.</i></p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Vor dem Hintergrund bestehen gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Havixbeck bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Für die Anbindung der Erschließungsstraße im Westen ist eine Verkehrsplanung gemäß der Richtlinie für Landstraßen (RAL 2012) unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV und des Fuß- und Radverkehrs aufzustellen. Die Verkehrsplanung ist anschließend in einem Sicherheitsaudit zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Verkehrsplanung zu beachten. Die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen und festzusetzen.</i><i>2. Für die temporäre Baustellenerschließung im Süden ist eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) aufzustellen. Hierbei ist ein Rückbau bis in den angrenzenden Kreisverkehr (NK 4010032) auszuschließen. Die Baustellenerschließung stellt eine Sondernutzung gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dar und ist genehmigungspflichtig. Nach Ablauf der Sondernutzung ist die Baustellenanbindung zurückzubauen. Eine zweite dauerhafte</i>	<p><i>Für die temporäre Baustellenerschließung im Süden wird eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) aufgestellt. Nach Ablauf der Sondernutzung wird die Baustellenanbindung bis auf eine Notzufahrt zurückgebaut.</i></p> <p><i>Die notwendigen Verkehrsflächen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt und festgesetzt.</i></p> <p>s.o.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Anbindung an die Landesstraße wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs von Straßen. NRW nicht mitgetragen.</i></p> <p>3. <i>Im weiteren Bauleitverfahren sind außerhalb der geplanten Erschließung, entlang der Landesstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen und die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der geplanten Anbindung freizuhalten.</i></p> <p>4. <i>Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Havixbeck zur ordnungsgemäßen Erschließung des Flächennutzungsplangebietes. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem StrWG NRW von der Gemeinde Havixbeck zu tragen.</i></p> <p>5. <i>Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme ist vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen. NRW auf der Grundlage der abgestimmten Ausführungsplanung abzuschließen.</i></p> <p>6. <i>Die außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Landstraßen geltende Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß</i></p>	<p><i>Eine Festsetzung eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt ist nicht erforderlich, da in den angrenzenden Bereichen Festsetzungen von Grünflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Pflanzgeboten/ Maßnahmenflächen bereits eine Erschließung verhindern. Die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der geplanten Anbindung werden im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen.</i></p> <p><i>Alle anfallenden Kosten werden von der Gemeinde Havixbeck getragen.</i></p> <p><i>Zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW wird auf der Grundlage der abgestimmten Ausführungsplanung vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung geschlossen.</i></p> <p><i>Die außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Landstraßen gel-</i></p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>dem Straßen- und Wegegesetz NRW ist grundsätzlich zu beachten. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Landesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</i></p>	<p><i>tende Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW wird beachtet. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone sind nicht vorgesehen.</i></p>
<p>7. <i>Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten, auszurichten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</i></p>	<p><i>Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben werden aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so beleuchtet, ausgerichtet und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abgeschirmt, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</i></p>
<p>8. <i>Der Straßenentwässerung der Landesstraße darf kein Oberflächenwasser aus dem Flächennutzungsplangebiet zugeleitet werden. Das Oberflächenwasser ist eigenständig fachgerecht abzuführen.</i></p>	<p><i>Die Zuleitung des südlich anfallenden Niederschlagswassers in den Zitterbach soll über den Straßenseitengraben bzw. den Rohrdurchlass DN 600 unter der L550 erfolgen. Gleichzeitig wird nach Vorgabe durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Behandlungsanlage gemäß der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS) parallel zur L550 vorgesehen, um das im Westen aufzufangende Hangwasser einer Behandlung zu unterziehen, bevor es in den Straßenseitengraben der L550 abgeleitet wird.</i></p>
<p>9. <i>Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnraumnutzung, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung der Flächennutzungsplanung in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</i></p>	<p><i>Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz werden seitens der Gemeinde Havixbeck gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht.</i></p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Weitere Anregungen werden von Straßen. NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>19. Kreis Coesfeld Stellungnahme vom 10.04.2024</p> <p>Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung;</p> <p>Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung weist auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 57 I LWG (Kanalnetzanzeige) und 8 WHG (Gewässerbenutzung) hin. Aus den Belangen der anderen Abteilungen werden <u>keine weiteren Anregungen</u> vorgetragen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Gemeinde Altenberge Stellungnahme vom 29.02.2024</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Altenberge weder Anregungen noch Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>21. Gemeinde Senden Stellungnahme vom 05.03.2024</p> <p>Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22. Stadt Münster Stellungnahme vom 12.03.2024</p> <p>vielen Dank für Ihre Benachrichtigung über das Online-Behördenbeteiligungsportal zu dem o. g. Bauleitplanverfahren und die damit verbundene gemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Zu dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Havixbeck werden seitens der Stadt Münster keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Bürger 1 (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Coesfeld) Stellungnahme vom 04.04.2024</p>	

Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Wir vertreten die Interessen von dem Anwohner und Betriebsinhaber des landwirtschaftlichen Betriebs und nehmen in dessen Namen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gern. § 3 Abs. 2 BauGB zur geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck Stellung. Eine entsprechende Vollmacht wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgereicht werden.</p> <p>Zur Sache: Unser Mitglied ist Eigentümer und Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit 250 Sauen mit Aufzuchtferkeln. Die Hofstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe - weniger als 400 m - zum Planungsgebiet. Von der Hofstelle aus werden im Umkreis etwa 60 ha landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet.</p> <p>Dass bei einem solchen Betrieb gesteigerte Lärm- und Geruchsemissionen entstehen, ist sicherlich bewusst und wurde auch in der Planung berücksichtigt. Was jedoch nicht berücksichtigt wurde, ist eine strukturwandelbedingte, notwendige Erweiterung des Betriebes. Unser Mitglied plant in absehbarer Zeit eine Aufstockung der Schweinehaltung auf insgesamt 300 Sauen mit Aufzuchtferkeln. Diese Betriebserweiterung ist im Rahmen der Existenzsicherung unseres Mitglieds notwendig geworden. Denn um die politisch gewollten Anforderungen in der Tierhaltung umsetzen zu können und auf höhere Tierhaltungsstufen erweitern zu können, ist ein erhöhter Tierbestand zur Deckung der Mehr- und Investitionskosten unablässig.</p> <p>Die hier beschriebene Entwicklung konnte auch erst seit kurzem bestimmbar dargelegt werden, da erst im Rahmen der einzureichenden neuen Betriebskonzepte das Ausmaß der Entwicklung bekannt wurde.</p>	<p>Der aufgeführte landwirtschaftliche Betrieb ist im Zuge der Bearbeitung des „Geruchsgutachtens“ vom 25.08.2023 () mit untersucht worden. Im Gutachten wurden Erweiterungsabsichten der umliegenden Tierhaltungsbetriebe nicht berücksichtigt. Es wurde festgehalten, dass bereits im Istzustand im Umfeld der Betriebe an bestehenden Wohnhäusern (z.B.) heute die zulässigen Immissionswerte für Wohnen im Außenbereich (bis zu 25 % in begründeten Ausnahmefällen) ausgeschöpft bzw. überschritten werden.</p> <p>Das heißt, dass allein der Wohnungsbestand in der Umgebung einer Erweiterung bzw. Aufstockung der Schweinehaltung im Wege steht. Ggf. ist seitens des Vorhabenträgers über technische Maßnahmen an Gebäuden der Nachweis zu erbringen, dass die Erweiterungsabsichten zu keiner Erhöhung der Immissionswerte führen.</p>

Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Das Mitglied ist nun jedoch bereits bei der bauplanerischen Konkretisierung dieser Pläne. Wir verweisen insoweit zunächst auf das bei der LWK eingereichte Betriebskonzept, die Anfang des Jahres erforderlich waren, um den Betrieb für die Zukunft überhaupt aufrechterhalten zu können. Dieses Betriebskonzept kann auf Wunsch auch Ihnen vorgelegt werden. Weiterhin befinden sich die Pläne für entsprechende Bauprojekte bereits in der weiteren Konkretisierung.</p> <p>Es handelt sich hier um eine politisch gewollte Entwicklung in der Tierhaltung die durch unser Mitglied bedingungslos unterstützt und mitgetragen wird - allerdings muss das Konzept auch betriebswirtschaftlich stimmen und darf die Existenz des Betriebes nicht gefährden. Um eine dauerhaft tragbare Lösung zu finden, bedarf es nun auch wiederum die politische Unterstützung bei der Umsetzung, weshalb Sie auch solche notwendige Erweiterung in Ihre Abwägungen zwingend miteinbeziehen müssen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Belange unsere Mitglieds in der weiteren Planung.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>